

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 2-3
14. März 2005

A11042/DPAG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Änderung des Kirchengesetzes der VELKD zur Änderung des Disziplinargesetzes vom 2. November 2004.....	9
Änderung des Kirchengesetzes der VELKD zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 2. November 2004.....	11
Vorbereitung der Wahlen zur XIV. Landessynode; Bildung der Wahlausschüsse in den Kirchenkreisen und Festlegung des Wahlausschusses für den zweiten Wahlgang der Ordinierten.....	14
Vorläufige Richtlinien vom 21. Dezember 2004 über die Gewährung von Darlehen zur Wohnungsbeschaffung für Dienstwohnungsinhaber der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Wohnungsfürsorgethlinien).....	15
Berichtigung in der Besoldungstabelle KABI 2004 S. 100.....	16
Satzung des Posaunenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 5. März 2005.....	17
Pfarrstellenausschreibung	19
Zusammensetzung der Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ab 1. Januar 2005.....	19
Personalien.....	20

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

402.00/

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend das Kirchengesetz der VELKD zur Änderung des Disziplinargesetzes vom 2. November 2004 und das Kirchengesetz der VELKD zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 2. November 2004 bekannt.

Schwerin, 25. Februar 2005

Der Oberkirchenrat

Flade
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplinargesetzes Vom 2. November 2004

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinargesetz - DiszG) in der Fassung vom 4. Mai 2001 (ABl. Bd. VII S. 150) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat ein Recht auf Einsicht in die Ermittlungsakten und die beigezogenen Schriftstücke sowie ein Recht auf Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist.“
2. 87 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „§§ 82 und 88 Abs.“ die Worte „1 und 2“ durch die Worte „2 und 3“ ersetzt.
 - b. In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„Die Übertragung einer Pfarrstelle in der bisherigen Gemeinde oder der bisherigen allgemeinkirchlichen Aufgabe ist ausgeschlossen.“
 - c. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„Stellt die Disziplinarkammer nach Absatz 1 fest, dass die vollzogene Maßnahme auf Grund anderer Vorschriften als vollzogen gilt, so kann das Urteil gleichzeitig bestimmen, dass eine im Zusammenhang mit diesem Vollzug gezahlte Umzugskostenvergütung zurückzufordern ist.“
3. § 113 wird wie folgt geändert:
 - a. In § 113 werden in Satz 1 nach § 111 das Komma und die Worte „die Ablehnung nach § 112 Abs. 1 und die Er-

klärung nach § 112 Abs. 2“ sowie Satz 2 gestrichen. Der verbleibende Wortlaut wird Absatz 1.

- b. In § 113 werden nach Absatz 1 folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:
„(2) Über die Ablehnung nach § 112 Abs. 1 und die Erklärung nach § 112 Abs. 2 entscheidet die Stelle, der das Mitglied angehört, ohne dessen Mitwirkung.
(3) Die Stelle verwirft die Ablehnung eines Mitglieds nach § 112 Abs. 1 als unzulässig, ohne dass das abgelehnte Mitglied ausscheidet, wenn durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen.
(4) Der Beschluss ist unanfechtbar.“
4. Hinter § 135 und hinter der Überschrift „3. Besondere Bestimmungen für das förmliche Verfahren“ wird folgender § 135a eingefügt:

„§ 135a

Im förmlichen Verfahren kann der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin auch einen anderen Kirchenbeamten oder eine andere Kirchenbeamtin als Verteidiger oder Verteidigerin bestellen.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 19. Oktober 2004 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 2. November 2004 vollzogen.

Schleswig, den 13. November 2004

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian Knuth

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes Vom 2. November 2004

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz - PFG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI S. 274), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. Oktober 2002 (ABl. Bd. VII S. 194), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Ziff. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. nicht infolge des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist und“
2. In § 16a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mehr als zwei Jahren“ durch die Worte „mindestens einem Jahr“ ersetzt.
3. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54

(1) Erscheint in einer Pfarrerehe die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder ein Antrag auf Ehescheidung unvermeidbar, so hat der Pfarrer oder die Pfarrerin den Bischof oder die Bischöfin oder eine nach gliedkirchlichem Recht dazu beauftragte Person unverzüglich zu unterrichten.

Im Gespräch soll erörtert werden, ob eine Aussöhnung möglich ist und welche Auswirkungen eine Trennung sowie der Umgang der Ehepartner miteinander auf den Dienst haben können. Der Pfarrer oder die Pfarrerin soll in dem Gespräch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, sich seelsorgerlich begleiten zu lassen.

(2) Wird in einer Pfarrerehe die häusliche Gemeinschaft aufgehoben oder ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer oder die Pfarrerin dieses auf dem Dienstweg unverzüglich anzuzeigen.

(3) Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Dienst erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist insbesondere verpflichtet,

1. wesentliche gerichtliche Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft und dem Ehescheidungsverfahren ergehen, auf dem Dienstweg vorzulegen und
2. alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die der Dienstherr im Rahmen seiner Beteiligung am Ehescheidungsverfahren benötigt.

Die Bestimmungen des kirchlichen Disziplinarrechts über das Recht, Auskünfte zu verweigern, gelten entsprechend.

(4) Wird in einer Pfarrerehe die häusliche Gemeinschaft aufgehoben und ist aus den Umständen zu schließen, dass die

Ehegatten nicht beabsichtigen, die häusliche Gemeinschaft wieder herzustellen, so kann dem Pfarrer oder der Pfarrerin von diesem Zeitpunkt an die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Unter denselben Voraussetzungen kann der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand versetzt werden, wenn die Glaubwürdigkeit des Dienstes gefährdet oder der Frieden in der Gemeinde oder allgemeinkirchlichen Aufgabe gestört ist. § 84 Abs. 4 bleibt unberührt.

(5) Wenn dem Pfarrer oder der Pfarrerin nach Absatz 4 die Ausübung des Dienstes untersagt ist oder er oder sie sich im Wartestand befindet, kann ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften des in der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen jeweils geltenden Rechts angeordnet werden.“

4. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56

Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.“

5. Nach § 56 werden die §§ 56a bis 56d wie folgt eingefügt:

„§ 56a

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, auf Verlangen der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirche eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und ihnen die Übernahme zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben gegen die Vereinigte Kirche oder ihre Gliedkirche Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so besteht eine Ersatzpflicht nur, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin auf Verlangen einer Person oder Stelle gehandelt hat, deren Dienstaufsicht er oder sie untersteht.

§ 56b

(1) Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf der Einwilligung. Das gilt auch, wenn die Nebentätigkeit unentgeltlich wahrgenommen wird. Die Einwilligung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen versehen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Einwilligung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 56 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Pfarrers oder der Pfarrerin so stark in Anspruch nimmt, dass die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. den Pfarrer oder die Pfarrerin in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten bringen kann
oder
3. geeignet ist, dem Ansehen der Kirche oder der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden.

§ 56c

(1) Keiner Einwilligung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pfllegschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Pfarrers oder der Pfarrerin unterliegenden Vermögens,
4. die Tätigkeit in Pfarrvereinen oder anderen Berufsverbänden,
5. die Übernahme von Ehrenämtern,
6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachterstätigkeit.

(2) Keiner Einwilligung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Ziffern 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(3) Aus begründetem Anlass kann verlangt werden, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2 ist zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 56b Abs. 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und gewissenhaften Erfüllung des Dienstes erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen gestattet werden.

§ 56d

(1) Die zur Ausführung der §§ 56 bis 56 c notwendigen Regelungen können die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden,

1. dass Pfarrer und Pfarrerrinnen verpflichtet sind, unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen,
2. ob und inwieweit Pfarrer und Pfarrerrinnen verpflichtet sind, die Vergütung aus einer Nebentätigkeit an die Vereinigte Kirche oder ihre Gliedkirche abzuführen,
und
3. unter welchen Voraussetzungen ein Pfarrer oder eine Pfarrerin zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirche in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.“

6. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Antrag kann während der Elternzeit Teildienst bis zu drei Vierteln eines vollen Dienstumfangs gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Nimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin während der Elternzeit Teildienst in der Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe wahr, so kann ihm oder ihr die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe abweichend von Absatz 2 belassen werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 3 abweichende Regelungen treffen.“

d) Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Absatz 5 wird Absatz 6.

7. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 letzter Teilsatz werden die Worte „dafür Ersatz“ durch die Worte „gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin herbeigeführt worden ist.“

8. § 76 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Werden in einem Erhebungsverfahren nach § 87 Abs. 1 Teilakten geführt, so haben Pfarrer und Pfarrerrinnen ein Recht auf Einsicht in diese Teilakten und ein Recht auf Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten nur, soweit dies ohne Gefährdung des Erhebungszwecks möglich ist.“

9. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78

(1) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrerdienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten oder einer Schlichtungsstelle eröffnet.

(2) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtsweges ein kirchliches Vorverfahren erforderlich ist.

(3) Die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz geregelte Ordnung für das Schlichtungsverfahren ist Bestandteil dieses Kirchengesetzes.“

10. § 79 wird aufgehoben.

11. § 84 wird wie folgt gefasst:

„§ 84

(1) Vor einer Versetzung nach § 83 soll dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer Frist von bis zu sechs Monaten um eine andere Pfarrstelle oder um eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben.

(2) Ist die Versetzung nach § 83 aus Gründen, die der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so ist er oder sie in den Wartestand zu versetzen.

(3) Weigert sich der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Versetzung nach § 83 Folge zu leisten, so ist er oder sie in den Ruhestand zu versetzen.

(4) An Stelle einer Versetzung nach § 83 kann der Pfarrer oder die Pfarrerin auf eigenen Antrag in den Wartestand versetzt werden.“

12. § 86 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle ist ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist. Der Grund braucht dabei nicht in dem Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin zu liegen.“

13. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Vor Einleitung der Erhebungen ist der Pfarrer oder die Pfarrerin zu hören. Der Kirchenvorstand, der Visitor oder die Visitorin sind während der Erhebungen zu hören. Die Vertretung der Pfarrerschaft ist zu hören, sofern der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht widerspricht.“

b) In Absatz 1 Satz 6 werden die Worte „nach § 86“ durch die Worte „nach Satz 1“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Dauer der Erhebungen nach Absatz 1 nimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin den Dienst in der ihm oder ihr übertragenen Pfarrstelle nicht wahr. Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Es kann auch bestimmt werden, dass der Dienst in der übertragenen Pfarrstelle fortgeführt wird.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ergeben die Erhebungen, dass ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, so ist die Übertragung der Pfarrstelle aufzuheben und der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Er oder sie ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn nach dem Ergebnis der Erhebungen auch in einer anderen als der bisherigen Gemeinde oder in einer anderen allgemeinkirchlichen Aufgabe kein gedeihliches Wirken zu erwarten ist.“

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Rechtsbehelfe gegen die in Absatz 3 genannten Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften des in der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen jeweils geltenden Rechts angeordnet werden. Die Pfarrstelle kann einem anderen Pfarrer oder einer anderen Pfarrerin erst übertragen werden, wenn die in Absatz 3 genannten Maßnahmen bestandskräftig geworden sind.“

f) Absatz 5 wird gestrichen:

14. § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88

(1) Werden Pfarrer oder Pfarrerrinnen nach § 87 Abs. 3 Satz 1 in den Wartestand versetzt, so richtet sich ihr Rechtsstatus nach den allgemeinen Bestimmungen über den Wartestand, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Abweichend von § 102 Abs. 1 ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden. Die Bewerbung um eine Pfarrstelle der bisherigen Gemeinde ist ausgeschlossen.

(3) Unterlässt der Pfarrer oder die Pfarrerin eine Bewerbung oder führt sie innerhalb der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, so kann dem Pfarrer oder der Pfarrerin eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Bei der Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin berücksichtigt werden.

(4) Abweichend von § 108 Abs. 2 ist der Pfarrer oder die Pfarrerin nach dreijähriger Dauer des Wartestandes in den Ruhestand zu versetzen. § 108 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann auch während der Dauer des Wartestandes in den Ruhestand versetzt werden, wenn neue Tatsachen festgestellt werden, die erkennen lassen, dass ein gedeihliches Wirken in einer Gemeinde oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zu erwarten ist.

(6) Das Wartegeld wird für die Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft der Versetzung in den Wartestand an in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr nach Erlass der Entscheidung nach § 87 Abs. 3 Satz 1. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Frist nach Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelung zu verkürzen.“

15. § 100 wird wie folgt geändert:

§ 100 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Warte- oder Ruhestand haben alles zu vermeiden, was den Dienst ihrer Amtsnachfolger und Amtsnachfolgerinnen erschweren kann.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

16. § 101 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand gilt § 56 bis § 56d entsprechend.“

17. § 105 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auf ihren Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind.“

18. § 107 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erscheint der Pfarrer oder die Pfarrerin zur Wahrnehmung der Rechte infolge des körperlichen Zustandes oder aus

gesundheitlichen Gründen außer Stande, so wird nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Familie ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange keine Vertretung nach dem Betreuungsgesetz bestellt ist.“

19. § 113 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen gewährt werden.“

Nach § 113 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Er wird als laufende Zahlung oder als Einmalzahlung gewährt.“

20. In § 117a Abs. 1 werden die Worte „mehr als zwei Jahren“ durch die Worte „mindestens einem Jahr“ ersetzt.

Artikel II

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Pfarrergesetz in der Fassung, die es durch dieses Kirchengesetz erhalten hat, neu zu fassen und die Neufassung im Amtsblatt zu veröffentlichen.
2. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 19. Oktober 2004 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 2. November 2004 vollzogen.

Schleswig, den 13. November 2004

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian Knuth

144.01/

Vorbereitung der Wahlen zur XIV. Landessynode; Bildung der Wahlausschüsse in den Kirchenkreisen und Festlegung des Wahlausschusses für den zweiten Wahlgang der Ordinierten

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat die Namen der von den Kirchenkreisräten nach § 5 des Kirchengesetzes vom 15. November 2003 über die Wahl zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 125) - Wahlgesetz - gewählten Mitglieder der Wahlausschüsse und deren Stellvertreter und die Geschäftsadresse des jeweiligen Wahlausschusses. Ebenfalls wird der vom Oberkirchenrat nach § 6 des Wahlgesetzes festgelegte Wahlausschuss für den zweiten Wahlgang der Ordinierten benannt:

1. Wahlausschüsse der Kirchenkreise

a) Kirchenkreis Güstrow:

(1) Mitglieder:

- (a) Frau Renate Kaps (Vorsitzende),
- (b) Herr Arwed Hammermeister (Stellvertreter),
- (c) Frau Susanne Eggers (Schriftführerin).

(2) Stellvertreter: Frau Martina Domann, Herr Joachim Voss, Frau Dorothea Eggers.

Die Geschäftsanschrift für den Wahlausschuss des Kirchenkreises Güstrow lautet:

Wahlausschuss des Kirchenkreises Güstrow
Die Vorsitzende
Frau Renate Kaps
über
Landessuperintendentur
Domplatz 6
18273 Güstrow.

b) Kirchenkreis Parchim:

- (1) Mitglieder:
 (a) Frau Rita Treichel (Vorsitzende),
 (b) Herr Reinhard Carbow (Stellvertreter),
 (c) Herr Hans-Joachim Marschall (Schriftführer).

(2) Stellvertreter: Frau Astrid Lüth, Herr Norbert Weber, Herr Heinz Wendt.

Die Geschäftsanschrift für den Wahlausschuss des Kirchenkreises Parchim lautet:

Wahlausschuss des Kirchenkreises Parchim
 Die Vorsitzende
 Frau Rita Treichel
 Hauptstraße 48
 19386 Vietlübbe.

c) Kirchenkreis Rostock:

- (1) Mitglieder:
 (a) Herr Dr. Hans-Joachim Bartsch (Vorsitzender),
 (b) Frau Linde Ewert (Stellvertreterin),
 (c) Herr Dieter Kölpin (Schriftführer).

(2) Stellvertreter: Herr Propst Henry Lohse, Frau Brigitte Krause, Frau Kristin Skottki.

Die Geschäftsanschrift für den Wahlausschuss des Kirchenkreises Rostock lautet:

Wahlausschuss des Kirchenkreises Rostock
 Der Vorsitzende
 Herr Dr. Hans-Joachim Bartsch
 Dethardingstraße 96
 18057 Rostock.

d) Kirchenkreis Stargard:

- (1) Mitglieder:
 (a) Herr Alexander Hanisch (Vorsitzender),
 (b) Herr Eckhard Geier (Stellvertreter),
 (c) Herr Volker Schulenburg (Schriftführer).

(2) Stellvertreter: Frau Astrid Wehlandt, Herr Pastor Klaus Kuske, Herr Raik Damerow.

Die Geschäftsanschrift für den Wahlausschuss des Kirchenkreises Stargard lautet:

Wahlausschuss des Kirchenkreises Stargard
 Der Vorsitzende
 Herr Alexander Hanisch
 über
 Kirchenkreisverwaltung
 2. Ringstraße 203
 17033 Neubrandenburg.

e) Kirchenkreis Wismar:

- (1) Mitglieder:
 (a) Herr Heinrich Frhr. v. Ledebur (Vorsitzender),
 (b) Herr Pastor Manfred Harloff (Stellvertreter),
 (c) Herr Ulrich Kotzbauer (Schriftführer).

(2) Stellvertreter: Frau Dagmar von Plessen, Frau Silvia Gerhards, Herr Pastor Andreas Kunert.

Die Geschäftsanschrift für den Wahlausschuss des Kirchenkreises Wismar lautet:

Wahlausschuss des Kirchenkreises Wismar
 Der Vorsitzende
 Herr Heinrich Frhr. v. Ledebur
 Hauptstraße 10
 23974 Hornstorf.

2. Wahlausschuss für den zweiten Wahlgang der Ordinierten

Der Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2005 nach § 6 des Wahlgesetzes beschlossen, als Wahlausschuss für den zweiten Wahlgang der Ordinierten den Wahlausschuss des Kirchenkreises Güstrow zu bestimmen.

Schwerin, den 22. Februar 2005

Der Oberkirchenrat
 In Vertretung

Kriedel
 Kirchenrat

Vorläufige Richtlinien vom 21. Dezember 2004 über die Gewährung von Darlehen zur Wohnungsbeschaffung für Dienstwohnungsinhaber der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Wohnungsfürsorgerichtlinien)

Der Oberkirchenrat erlässt folgende vorläufige Richtlinien über die Gewährung von Darlehen zur Wohnungsbeschaffung für Ruheständler:

1. Die Wohnungsbeschaffung für den Ruhestand ist grundsätzlich Angelegenheit des Dienstwohnungsinhabers selbst. Die in diesen Richtlinien vorgesehenen Darlehen können daher nur dem Zweck dienen, die Beschaffung angemessener Wohnungen zu unterstützen.
 Wird die Wohnung vor Eintritt des Ruhestandes bezugsfertig, wird die Verpflichtung zum Bewohnen der Dienstwohnung dadurch nicht aufgehoben.
 Darlehen für Pastoren einer Kirchengemeinde für die Beschaffung einer Ruhestandswohnung im bisherigen Dienstbereich werden nicht genehmigt.
2. Zur Finanzierung einer Ruhestandswohnung können unter Beachtung von Nummer 1 von der Landeskirche auf Antrag

Darlehen gewährt werden.

3. Antragsberechtigt sind Pastoren und Kirchenbeamte, die wegen Ruhestands aus Alters- oder Gesundheitsgründen die Dienstwohnung für den Nachfolger im Amt räumen müssen. Beim Ruhestand aus Altersgründen kann der Antrag frühestens 5 Jahre vor Beginn des Ruhestandes gestellt werden.
4. Der Einsatz der bereitgestellten Mittel für die Wohnungsfürsorge richtet sich nach der Dringlichkeit des Wohnungsbedarfs.
5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens nach diesen Bestimmungen besteht nicht.
6. Anträge auf Gewährung eines Darlehens nach diesen Richtlinien können gestellt werden
 - a) für Baukostenzuschüsse zur Erlangung einer Mietwohnung,
 - b) zum Ankauf einer Eigentumswohnung,
 - c) zur Errichtung eines Eigenheims.
7. Wohnungsfürsorgemittel werden gewährt als Darlehen bis zur Höhe von 50 % des erforderlichen Betrages, höchstens jedoch 35 000 Euro.
Vor der Zahlung ist der Nachweis zu erbringen, dass alle anderen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft wurden.
8. Tilgung und Verzinsung
 - a) Darlehen bis zu 5 000 Euro sind mit jährlich 20 % der Auszahlungssumme zu tilgen. Sie sind zinsfrei.
 - b) Darlehen von 5 000 Euro bis 25 000 Euro sind mit jährlich 10 % der Auszahlungssumme zu tilgen. Der Zinssatz wird in Höhe des jeweils für Festgeldkonten geltenden Zinssatzes festgesetzt.
 - c) Darlehen über 25 000 Euro sind mit jährlich 7 % zu tilgen. Der Zinssatz wird in Höhe des jeweils für Festgeldkonten geltenden Zinssatzes festgesetzt.
 - d) Eine kürzere Laufzeit des Darlehens ist vorzusehen, sofern dies für den Darlehensnehmer tragbar und zumutbar erscheint. Außerplanmäßige Tilgungen sind jederzeit ohne vorherige Kündigung zulässig.
9. Eheleute haften als Gesamtschuldner. Die Schuldurkunde ist in diesen Fällen von beiden zu unterzeichnen.
10. Zur Sicherung der Wohnungsfürsorgedarlehen nebst Zinsen und Nebenforderungen ist der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf Verlangen an dem betreffenden Grundstück eine Buchhypothek oder eine Grundschuld an bereitester Stelle zu bestellen. Die Gewährung des Darlehens kann von der Bestellung weiterer Sicherheiten abhängig gemacht werden (Abschluss einer Lebensversicherung, Bürgschaft, Sicherungsübereignung, Verpfändung, Abtretung einer Forderung, Eintragung eines Vorkaufsrechts zu Gunsten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).
Die Finanzierung der Gesamtkosten muss sichergestellt sein. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers müssen gesichert und die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Lasten für ihn auf Dauer tragbar sein. Bei der Prüfung der Tragbarkeit der Lasten können neben dem Einkommen des Darlehensnehmers auch die Einkommen der im Haushalt lebenden Familienangehörigen berücksichtigt werden.

11. Das Darlehen kann fristlos gekündigt werden, wenn
 - a) festgestellt ist, dass das Darlehen nicht für den bewilligten Zweck verwendet wird,
 - b) der Darlehensnehmer oder seine Hinterbliebenen mit einer Zins- und Tilgungsrate länger als 3 Monate ganz oder teilweise in Verzug bleiben.
12. Für die Gewährung von Darlehen nach diesen Richtlinien ist der Oberkirchenrat zuständig.
Die Bewilligung erfolgt nach der Dringlichkeit und nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
13. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Sie gelten zunächst bis zum 31. Dezember 2007.
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 4. Mai 1993 (KABl S.96) über die Gewährung von Darlehen zur Wohnungsbeschaffung für Dienstwohnungsinhaber der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs (Wohnungsfürsorge Richtlinien) mit den dazu erfolgten Ergänzungsbeschlüssen vom 22. November 1994 (KABl 1995 S.41), 7. Oktober 1996 (KABl S.82), 26. Januar 2001 (KABl S.10) und 23. Oktober 2001 (KABl S.111) außer Kraft.

Schwerin, 3. Februar 2005

Der Oberkirchenrat

Flade

471.01/

Berichtigung

Im Kirchlichen Amtsblatt 12/2004 S. 100 ist in der Besoldungstabelle in der Besoldungsgruppe A 13, Stufe 9 der Betrag „2.055,11“ durch den Betrag „3.055,11“ und in der Besoldungsgruppe A 13, Stufe 10 der Betrag „2.134,50“ durch den Betrag „3.134,50“ zu ersetzen.

Schwerin, 10. Januar 2005

Der Oberkirchenrat

Flade

254.01/153-4

Nachstehend wird die vom Oberkirchenrat in seiner Sitzung am 22. Februar beschlossene und in der Sitzung der Kirchenleitung am 5. März bestätigte Satzung des Posaunenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs veröffentlicht.

Schwerin, 7. März 2005

Der Oberkirchenrat

In Vertretung
Kriedel

Satzung des Posaunenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

§ 1

Name, Rechtsform und Geschäftsjahr

(1) Das Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (im folgenden „Posaunenwerk“ genannt) ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ist Mitglied im Evangelischen Posaunendienst in Deutschland e. V.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Posaunenwerk steht mit seinen Aufgaben im Dienst der kirchlichen Verkündigung in der Welt und der Seelsorge an seinen Bläsern.

(2) Das Posaunenwerk pflegt in erster Linie das evangelische Kirchenlied in den verschiedenen Formen seiner Bearbeitung. Außerdem sieht das Posaunenwerk seine Aufgabe darin, andere angemessene Lied- und Musizierformen, vor allem originale Bläsermusik, zu fördern. Es nimmt darin außer der kirchlichen auch eine kulturelle Aufgabe wahr.

(3) Das Posaunenwerk fördert die Ausbildung und Zurüstung der Bläser und Chorleiter. Dazu dienen insbesondere:

- a) Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge, Seminare und Freizeiten,
- b) Veranstaltung von Treffen und Posaumentagen auf regionaler und überregionaler Ebene,
- c) Beratung der Chöre und Hilfe bei der Anschaffung ihrer Instrumente und Bläserliteratur,
- d) Beratung und Hilfe bei Neugründung von Posaunenchören,
- e) Förderung von Nachwuchs und Ausbildung von Jungbläsern.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Alle Posaunenchöre von Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sind Mitglieder des Posaunenwerkes.

(2) Über die Mitgliedschaft anderer Posaunenchöre entscheidet der Landesposaunenrat. Diese ist schriftlich zu beantragen.

§ 4

Aufgaben der Mitglieder

Die Mitglieder des Posaunenwerkes sind verpflichtet :

- a) die Satzung des Posaunenwerkes einzuhalten,
- b) die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des Posaunenwerkes zu beachten,
- c) den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird vom Landesposaunenrat festgelegt. Er ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag noch für das laufende Jahr zu zahlen,

- d) an den übergemeindlichen Veranstaltungen innerhalb des Posaunenwerkes, zu denen er eingeladen wird, nach Möglichkeit teilzunehmen,
- e) regelmäßige Übungsstunden für die Chormitglieder abzuhalten und für deren theoretische und praktische Aus- und Fortbildung zu sorgen,
- f) die Aufgaben und Pflichten der Chöre nach Möglichkeit in eine Chorsatzung zu regeln.

§ 5

Gliederung des Posaunenwerkes

(1) Das Posaunenwerk gliedert sich in Kirchenkreise und Regionen:

- a) KK Güstrow Region Ost (Go)
- b) KK Güstrow Region West (Gw)
- c) KK Güstrow Region Süd (Gs)
- d) KK Parchim Region Ost (Po)
- e) KK Parchim Region West (Pw)
- f) KK Rostock
- g) KK Stargard
- h) KK Wismar Region Nord (Wn)
- i) KK Wismar Region Mitte (Wm).

Der Landesposaunenrat entscheidet, ob die Regionen in einzelnen Fällen anders festgelegt werden sollen.

(2) In jedem Kirchenkreis oder jeder Region finden mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung (Chorleitertreffen) statt. Sie wird vom Kirchenkreisobmann einberufen; der Landesposaunenwart wird zur Teilnahme eingeladen.

(3) In jedem Kirchenkreis oder jeder Region werden von den Posaunenchorleitern der Mitgliedschöre ein Kirchenkreisobmann und ein Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(4) Die Wahl ist dem Landesobmann anzuzeigen und wird von diesem bestätigt.

(5) Der Landesobmann zeigt dem für den entsprechenden Kirchenkreis zuständigen Landessuperintendenten die Wahl an.

(6) Die Kirchenkreisobmänner sollen dem Landesobmann einmal jährlich über ihre Arbeit berichten.

§ 6

Organe des Posaunenwerkes

Organe des Posaunenwerkes sind:

- a) der Landesposaunenrat,
- b) der Geschäftsführende Ausschuss.

§ 7

Der Landesposaunenrat

(1) Der Landesposaunenrat ist das leitende Organ des Posaunenwerkes.

(2) Dem Landesposaunenrat gehören an:

- a) der Landesobmann,

- b) der stellvertretende Landesobmann,
- c) der Landesposaunenwart,
- d) die Kirchenkreisobmänner,
- e) ein Vertreter des Oberkirchenrates,
- f) ein Vertreter des Kirchenmusikwerkes.

(3) Der Landesposaunenrat tritt mindestens jährlich einmal zusammen. Er muss zusammentreten, wenn der Oberkirchenrat oder ein Drittel des Landesposaunenrates eine Einberufung fordern.

(4) Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung verschickt worden ist.

(5) Der Landesobmann beruft die Sitzung ein und führt den Vorsitz.

(6) Jedes Mitglied des Landesposaunenrates hat eine Stimme.

(7) Zu den Sitzungen können Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 8

Aufgaben des Landesposaunenrates

Der Landesposaunenrat hat die Leitung und Verwaltung des Posaunenwerkes. Er nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Wahl des Landesobmannes und dessen Vertreter,
- b) Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichtes des Landesobmannes,
- c) Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichtes des Landesposaunenwartes,
- d) Beschlussfassung des vom Geschäftsführenden Ausschuss aufgestellten Haushaltsplanes; der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates,
- e) Beschlussfassung über die Jahresrechnung nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und Weiterleitung an den Oberkirchenrat,
- f) Beratung und Beschlussfassung über Arbeitsvorhaben,
- g) Vorschläge für erforderliche Satzungsänderungen,
- h) Festsetzung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- i) Entscheidung über Beschwerden von Chören,
- j) Ehrung verdienter Bläser sowie Chorleiter,
- k) Bildung und Beauftragungen des Geschäftsführenden Ausschusses und weitere Ausschüsse,
- l) Personalvorschlag für die Anstellung des Landesposaunenwartes durch den Oberkirchenrat.

§ 9

Der Geschäftsführende Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss ist die Vertretung des Landesposaunenrates für die Zeit zwischen den Sitzungen.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus dem Landesposaunenwart, dem Landesobmann, dessen Stellvertreter und einem vom Landesposaunenrat gewählten Kirchenkreisobmann.

(3) Der Landesobmann beruft den Geschäftsführenden Ausschuss ein, wenn es erforderlich ist. Er muss ihn einberufen, wenn es ein Mitglied verlangt.

(4) Der Geschäftsführende Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Nacharbeit der Landesposaunenratssitzungen und Posaunenveranstaltungen,

- b) Aufstellung eines Haushaltsplanes, eines Arbeitsplanes und eines Jahresprogrammes und die Vorlage des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung im Landesposaunenrat,
- c) Entscheidungen in dringenden Fällen, die der nachträglichen Zustimmung des Landesposaunenrates bedürfen.

§ 10

Der Landesobmann

(1) Als Vorsitzender des Landesposaunenrates nimmt der Landesobmann die Dienstaufsicht über den Landesposaunenwart wahr.

(2) Der Landesobmann und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Landesposaunenrates auf sechs Jahre gewählt, vom Oberkirchenrat berufen und sind ehrenamtlich tätig. Wiederberufung ist möglich.

(3) Der Landesobmann hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Posaunenwerkes nach außen und innen,
- b) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Landesposaunenrates und des Geschäftsführenden Ausschusses,
- c) Verantwortung für die Leitung der Geschäftsstelle,
- d) enge Zusammenarbeit mit dem Landesposaunenwart,
- e) Verbindung zum Oberkirchenrat und der Kirchenleitung halten.

§ 11

Der Landesposaunenwart

(1) Der Landesposaunenwart wird auf Vorschlag des Landesposaunenrates durch den Oberkirchenrat angestellt.

(2) Er nimmt die in § 2 genannten Aufgaben des Posaunenwerkes wahr. Seine Tätigkeit wird durch eine Dienstanweisung geregelt.

(3) Er leitet die Geschäftsstelle des Posaunenwerkes.

(4) Er erstattet dem Landesposaunenrat einen Jahresbericht.

(5) Er hält mit anderen kirchlichen Werken, insbesondere mit dem Kirchenmusikwerk, engen Kontakt.

(6) Über seine berufliche Tätigkeit und Arbeitsvorhaben berichtet er regelmäßig dem Landesposaunenrat und dem Geschäftsführenden Ausschuss sowie dem Oberkirchenrat.

§ 12

Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 13

In-Kraft-Setzen der Satzung

(1) Diese Satzung und künftig erforderlich werdende Änderungen werden auf Vorschlag des Landesposaunenrates durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossen und bedürfen der Bestätigung der Kirchenleitung.

(2) Diese Satzung tritt mit der Bestätigung der Kirchenleitung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der am 13. Februar 1973 beschlossenen und am 5. Januar 1982 abgeänderten Leitsätze.

Pfarrstellenausschreibung

374.10/384

Das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig e.V. sucht zum 1. August 2005 eine Referentin/Referenten für das Indien-Referat mit einem Stellenumfang von 75 %.

Aus der Tätigkeit der 1840 nach Südindien entsandten Missionare sind selbständige Kirchen in Indien und Myanmar hervorgegangen, die sich für die Weitergabe des Evangeliums ebenso engagieren wie für die soziale Entwicklung des Landes und die Verständigung zwischen den Kulturen und Religionen.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- Zusammenarbeit mit evangelisch-lutherischen Kirchen und kirchlichen Einrichtungen in Indien beispielsweise in der Projektabwicklung, der theologischen Fortbildung und im entwicklungspolitischen Dialog,
- Dienstreisen nach Indien und Begleitung von Gästen aus Indien in Deutschland,
- Vorbereitung und Begleitung von jungen Erwachsenen im Freiwilligenprogramm in Indien,
- Berichterstattung über die Arbeit der Kirchen in Indien und über wichtige Entwicklungen auf dem Subkontinent,
- Begleitung und Qualifizierung von Indien-Partnerschaftsgruppen und Durchführung von Studiengruppenreisen,
- Bildungsarbeit zu Indien und zu Fragen von Mission, Entwicklung und Partnerschaft in Schulen, Akademien, Gemeinden und besonders Frauengruppen.

Wir erwarten:

- Orientierung am Evangelium und Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche,
- entwicklungspolitisches / interkulturelles Engagement und Auslandserfahrung,
- Berufserfahrung als Pfarrerin/Pfarrer oder abgeschlossenes Hochschulstudium in Theologie, gegebenenfalls in Verbindung

- mit Politikwissenschaften, Wirtschaftsgeographie, Religionswissenschaften, Indologie,
- Teamfähigkeit, Dialogfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsfähigkeit,
- gesundheitliche Belastbarkeit und Tropentauglichkeit,
- sehr gute Englisch-Kenntnisse,
- Erfahrung in der Bildungsarbeit,
- sicheren Umgang mit PC und Power Point Präsentationen.

Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Die Stelle ist für die Dauer von 5 Jahren befristet.

Bewerbungsschluss ist der 9. Mai 2005 (Posteingang). Auskünfte gibt Missionsdirektor Michael Hanfstängl, Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig e.V., Paul-List-Str. 19, 04103 Leipzig, Tel. (03 41) 99 40 622, www.lmw-mission.de.

466.01/46-1

Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wurde zum 1. Januar 2005 für die Dauer von sechs Jahren auf der Grundlage des Kirchengesetzes vom 29. März 1998 über die Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 14) eine Pastorenvertretung gebildet. Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Zusammensetzung der Pastorenvertretung bekannt.

Schwerin, 22. Februar 2005

Der Oberkirchenrat

Flade
Oberkirchenrat

Gewählte Vertreter aus den Kirchenkreisen:

Kirchenkreis	Mitglied	Stellvertreter
Stargard	Pastor Hartmuth Reincke Speckstraße 14, 17217 Penzlin	Pastor Matthias Vogel Dorfstraße 25, 17153 Kittendorf
Parchim	Pastorin Gudrun Doege-Klein Hauptstraße 17, 19374 Klinken	Pastor Hans-Georg Meyer Kirchenplatz 3, 19230 Hagenow
Wismar	Pastorin Ariane Baier Platz der Freiheit 1, 19205 Gadebusch	Propst Thorsten Markert Königsstr. 6, 19069 Alt Meteln
Rostock	Pröpstin Anke Kieseler-Hausberg Admannshäger Weg 4, 18107 Lichtenhagen	Propst Olaf Pleban Am Kirchenplatz 2, 18236 Kröpelin
Güstrow	Pastorin Lia Müller Lange Straße 54, 17213 Malchow	Pastor Thomas Waack Schweriner Str. 5, 17139 Malchin

Entsandter Vertreter aus dem Verein Mecklenburgischer Pastorinnen und Pastoren: Pastor Matthias Ortmann
Markt 31
18273 Güstrow

Entsante Vertreterin aus dem Theologinnenkonvent: Pastorin Gudrun Schmiedeberg
An der Kirche 3
OTHohen Mistorf
17166 Alt Sührkow

Entsante Vertreter aus der Vereinigung Mecklenburgischer Vikarinnen und Vikare, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Vorbereitungsdienst und in den ersten Dienstjahren und Pastorinnen und Pastoren in den ersten Dienstjahren:

Vikar Markus Kiss
Wilhelm-Busch-Straße 2
18233 Neubukow

Vikar Torsten Morche
Am Wall 7
17217 Penzlin

Personalien

PAHotze, Hubertus /1

Pastor Hubertus Hotze, Ahrensböök, wird auf Grund der Wahl durch die Kirchenleitung für die Dauer von 8 Jahren zum Rektor des Predigerseminars berufen. Auf Grund dessen wird Pastor Hubertus Hotze mit Wirkung vom 1. Februar 2005 mit der selbstständigen Verwaltung der Pfarrstelle des Rektors des Predigerseminars in Ludwigslust beauftragt.

Schwerin, 1. Februar 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

123.12/26

Pröpstin Judith Braun, Döbbersen, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2005 erneut zur Pröpstin der Propstei Wittenburg bestellt worden.

Schwerin, 8. Februar 2005

Beste
Landesbischof

123.12/27-1

Gemeindepädagogin Astrid Lüth, Dobbertin, wird mit Wirkung vom 1. März 2005 zur Pröpstin der Propstei Goldberg-Lübz bestellt.

Schwerin, 24. Februar 2005

Beste
Landesbischof

PALünert, Anja /26-1

Pastorin Anja Lünert, Vietlütbe, wurde nach Beendigung des dreijährigen Probendienstes die Diensteignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. März 2005 wird ihr die Pfarrstelle in den verbundenen Kirchgemeinden Vietlütbe und Mühlen Eichsen übertragen. Sie wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 14. Februar 2005

Beste
Landesbischof

445.01/45

Der am 28. Juni 2002 Frau Irmela Röse, seinerzeit Neustadt-Glewe, erteilte Auftrag zur freien Wortverkündigung (Prädikantendienst) wird mit sofortiger Wirkung gemäß § 7 der Prädikantenordnung vom 1. März 2000 zurückgenommen.

Frau Irmela Röse ist aus dem Gebiet der Landeskirche verzogen.

Schwerin, 23. Februar 2005

Beste
Landesbischof

PAFehlandt, Hans-Werner/

Am 21. Februar 2005 ist Pastor i. R. Hans-Werner Fehlandt, Waren, im Alter von 77 Jahren verstorben. Pastor Fehlandt war nach dem Studium der Kirchenmusik und der Theologie seit 1958 zunächst Vikar in Waren, seit 1959 Pastor in Vipperow und anschließend von 1973 bis zum Eintritt in den Ruhestand 1992 Pastor der St. Mariengemeinde in Waren.

„Das ist gewisslich wahr und ein teuer wertenes Wort, dass Jesus Christus gekommen ist in die Welt, die Sünder selig zu machen.“
(1. Timotheus 1, 15)

Schwerin, 23. Februar 2005

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

PATimm, Hartwig/

Am 20. Februar 2005 ist Pastor i. R. Hartwig Timm, Laage, im Alter von fast 77 Jahren verstorben. Pastor Timm war seit 1954 im Dienst der mecklenburgischen Landeskirche, zunächst als Vikar in Waren, dann als Pastor in Muchow, Altkalen und von 1977 bis zum Eintritt in den Ruhestand 1993 in Laage.

„Meine Seele soll sich rühmen des Herrn, dass es die Elenden hören und sich freuen.“
(Psalm 34, 4)

Schwerin, 23. Februar 2005

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

PAKahlbom, Erika/

Am 28. Februar 2005 ist Pastorin i. R. Erika Kahlbom, Wehrheim/Hessen, im Alter von 79 Jahren verstorben. Pastorin Kahlbom war seit 1954 nach der Einsegnung als Vikarin zunächst in der Heilig Geist Gemeinde Wismar, in der Krankenhauseelsorge in Schwerin, in der diakonischen Arbeit des Kirchenkreises Güstrow und in der Kirchgemeinde Malchin tätig. Nach der Ordination 1968 wurde sie dort Pastorin, bis ihr 1977 eine Pfarrstelle in der St. Paulsgemeinde in Schwerin übertragen wurde. Dort hat sie bis zum Beginn des Ruhestandes 1985 gearbeitet, zugleich verantwortlich als Stiftsgeistliche für das Augustenstift in Schwerin.

„Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, es ist alles neu geworden.“
(2. Korinther 5,17)

Schwerin, 7. März 2005

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof